



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Weber

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

30.04.2024

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Bauerngasse 21; Nutzungsänderung in Ferienwohnung; Beschluss

Anlagen:

Grundriss 1. Obergeschoss, Teil der Ferienwohnung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 94 „Historische Altstadt“.

Geplant ist die Nutzungsänderung einer Wohnung im 1. OG des Gebäudes Bauerngasse 21 in eine Ferienwohnung. Insgesamt hat das Gebäude bisher vier Wohnungen (je zwei im 1. und 2. OG), wovon nun eine im 1. OG in eine Ferienwohnung umgenutzt werden soll.

Der rechtskräftige Bebauungsplan schließt lediglich eine Nutzung als Vergnügungsstätte aus. Da hier eine Ferienwohnung entstehen soll, ist das Bauvorhaben gemäß Bebauungsplan möglich.

Gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um ein besonderes Wohngebiet (WB - § 4a BauNVO), in welchem eine Ferienwohnnutzung allgemein zulässig ist.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert.

Die gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Schongau erforderlichen Stellplätze sind durch die vorherige Nutzung als Wohnung abgedeckt und gelten somit als im Bestand vorhanden.

Nachbarunterschriften liegen bisher nicht vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, der Nutzungsänderung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.